

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/GV09/2017-1025
Gemeinde Bobitz		Status: öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:
Amt für Ordnung und Soziales		Datum: 30.11.2017
		Einreicher:
Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des SKV Bobitz 1950 e.V. zur Lösung des Problems der Nutzung des Sportplatzes für alle Kinder		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	18.12.2017	Gemeindevertretung Bobitz
N	29.01.2018	Hauptausschuss Bobitz
Ö	19.02.2018	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Vertrag mit dem SKV Bobitz 1950 e.V. dahingehend zu ändern, den Kindern und Jugendlichen die Nutzung des Platzes jederzeit auch ohne Aufsicht zu überlassen und alle Haftungsfragen dafür auf die Gemeinde Bobitz zu übertragen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bobitz hat seit dem 07.09.2005 einen Vertrag mit dem SKV Bobitz 1950 e.V. abgeschlossen.

In dem Vertrag hat die Gemeinde den Nutzungsumfang und die Rechte und Pflichten genau beschrieben.

Abweichend von dem Vertrag hat der SKV Bobitz 1950 e.V. mit Datum vom 18.10.2017 beantragt, die Rechtslage zu den im Antrag aufgeworfenen Fragen zu klären.

Dabei geht es dem Sport- und Kulturverein darum, den Kindern und Jugendlichen, die derzeit die Sportanlagen unbeaufsichtigt nutzen, offiziell die Nutzung zu gestatten, ohne dabei die Haftung, die ihnen im Rahmen des Vertrages übertragen wurde, weiter zu übernehmen.

Alle im Antrag gestellten Fragen sind im bestehenden Vertrag geregelt.

Ändert die Gemeinde den Vertrag, haftet sie auch für alle Personen- und Sachschäden und kommt finanziell und rechtlich dafür auf.

Um die Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten, muss die Gemeinde Bobitz eine Person oder Firma vertraglich mit der Durchführung der Aufgaben binden. Die zusätzlichen Kosten müssen im Haushalt bereitgestellt werden.

Schäden, die sich aus der Nutzung für die Öffentlichkeit ergeben, müssen beseitigt werden.

Aus dem Schreiben des SKV geht nicht hervor, dass dieser diese Schäden dann bereit ist zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Verkehrssicherung.

Eventuell zusätzliche Versicherungsbeiträge.

Kosten für anfallende Reparaturen.

Anlage/n:

Schreiben des SKV

Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem SKV

Schreiben des KSA

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Sport- und Kulturverein Bobitz 1950 e.V.

Wismarsche Straße 19
23996 Bobitz

Gemeindevertretung Bobitz
- Sozialausschuss -

18.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Sport- und Kulturverein Bobitz 1950 e.V. möchte die Gemeindevertretung Bobitz um Unterstützung bei der Lösung eines Problems bitten.

Zur Sachlage:

Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters nutzen in ihrer Freizeit unbeaufsichtigt die Sportanlagen des Vereins. Das wäre lobenswert, wenn keine Beschädigungen oder Verunreinigungen erfolgten und eine Betreuung durch Eltern oder Verein gesichert werden könnte. Das ist leider nicht der Fall bzw. durch den Verein nicht organisierbar. Gespräche mit einigen Eltern führten zu keiner Änderung.

Auf lange Sicht würde der SKV Bobitz e.V. als Mitglied der Ortsgemeinschaft die Kinder natürlich gerne auf dem Gelände spielen lassen. So sehr wir uns eine sportliche Betätigung der Kinder wünschen und auch nichts gegen die Nutzung der Sportanlagen haben würden, können wir eine Absicherung bzw. Unfallverhütung nicht garantieren.

Um uns rechtlich abzusichern bitten wir in folgenden Punkten um Klärung der Rechtslage.

1. Welche Maßnahmen sind erforderlich, um Freizeitsport ohne Aufsicht zu ermöglichen?
2. Gibt es gesetzliche Bestimmungen, die solchen Vorstellungen widersprechen?
3. Dürfen Kinder oder minderjährige Jugendliche mit Zustimmung der Eltern allein diese Anlagen des Vereins nutzen?
4. Da die Gemeinde Eigentümer der Sportanlagen ist, kämen in Versicherungsfragen Probleme auf die Gemeinde zu.

5. Der Verein könnte alle Zugänge schließen und auch Verbotsschilder aufstellen. Damit wäre aber das Problem nicht gelöst. Schilder mit dem Hinweis auf Eigenverantwortung bei unbeaufsichtigter Nutzung wären möglich, aber sind sie berechtigt?
6. Weitere Fragen oder Lösungen könnten mit dem Vorstand des SKV gemeinsam besprochen oder gesucht werden.

Für Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen Herr Dopp und ich gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen,

Philipp Kühn
Schriftführer des SKV Bobitz
0174 / 82 44 66 5

Zwischen

der Gemeinde Bobitz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hartmuth Haase,
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und

dem Sport- und Kulturverein Bobitz 1950 e. V., vertreten durch den Vorstand gemäß § 26
BGB, - nachstehend „Verein“ genannt -

wird folgender

N u t z u n g s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1 Nutzungsobjekt

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlagen und stellt diese dem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die Lage ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farbig gekennzeichnet
2. Bei der Sportanlage handelt es sich um :
 1. Rasensportplätze
 2. Unterstellkomplex/Garagen
 3. Vereinsheim
 4. Parkplätze
3. Die zu übernehmende Sportanlage befindet sich laut Übernahmeprotokoll in einem ordnungsgemäßen Zustand.

§ 2 Nutzungsumfang

1. Die Gemeinde überträgt dem Verein im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich des Gebäudes und der Nebeneinrichtungen im Rahmen seiner Satzung insbesondere für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke zu nutzen und fachgerecht zu pflegen. Über die Nutzung durch Dritte mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Einrichtungen bestimmt ausschließlich der Verein. Die Kostenregelung für die Nutzung durch Dritte im Sinne des vorstehenden Satzes trifft ausschließlich der Verein.
3. Der Verein verpflichtet sich, der Schule, den Kitas, den anderen Vereinen der Gemeinde sowie der Gemeinde bei Eigenbedarf die Nutzung der Sporteinrichtungen nach Absprache mit dem Verein zu gestatten. Die Nutzung der Sporteinrichtungen durch den Verein hat Vorrang.

4. Der Verein ist berechtigt, für die Nutzung des Sportlerheimes durch Dritte mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Einrichtungen ein Nutzungsentgelt von den Nutzern zu verlangen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt ausschließlich der Verein.

§ 3 Pflichten und Aufgaben

Der Verein übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Sportanlagen mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen im Rahmen der dem Verein übertragenen Nutzung. Soweit durch bestehende Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, kann der Verein eine Nutzung untersagen; dies gilt insbesondere bei Gefahr in Verzuge. Für Schäden, die durch Dritte oder die in § 2 Abs. 3 genannten Einrichtungen verursacht werden, übernimmt der Verein keine Haftung.
2. Der Verein übernimmt die regelmäßige Kontrolle der technischen Einrichtungen und lässt sie auf die vorgeschriebenen Funktionstüchtigkeiten überprüfen. Eventuell anfallende Kosten trägt die Gemeinde.
3. Der Verein übernimmt die Reinigung der Außenanlagen und Nebeneinrichtungen und überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte und des Zubehörs im Rahmen der ihm übertragenen Nutzung.
4. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer entsprechend der durch Aushang am Sportlerheim zugänglich gemachten Benutzungs- und Hausordnung erfolgt.
5. Die satzungsgemäße Benutzung der Sportanlagen durch den Verein während des Übungsbetriebes ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die volljährig sein muss, erlaubt.

Die Gemeinde übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

1. Regelmäßiger Schnitt und Düngung der Rasensportanlagen nach fachlichen Grundsätzen
2. Regelmäßiger Schnitt der Nebenflächen einschließlich Instandhaltung der Zäune.

§ 4 Bauliche Unterhaltung

1. Über die Regelung in § 3 hinaus hat der Verein das Nutzungsobjekt in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Fenster- und Fachreparaturen ~~an~~ ^{an} Gebäude auszuführen. Dach- und Fachreparaturen an Haupt- und Nebengebäuden sowie deren Finanzierung obliegen der Gemeinde. 
2. Größere Schäden an oder in dem Nutzungsobjekt sind der Gemeinde sofort zu melden; dies gilt insbesondere für Schäden an Rohrleitungen und am Dach. Großreparaturen sind vor der Ausführung grundsätzlich mit der Gemeinde abzustimmen.

3. Bauliche und sonstige Anlagen, deren Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der Verein beabsichtigt, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Erforderliche öffentliche rechtliche Genehmigungen – z.B. Baugenehmigungen – sind vom Verein zu beantragen und werden durch diese Zustimmung nicht ersetzt.
4. Vom Verein neu geschaffene bauliche oder sonstige Anlagen im Sinne von § 94 BGB gehen als wesentlicher Bestandteil des Grundstückes nach Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über. Ergänzt oder erneuert der Verein bauliche oder sonstige Anlagen, die der Gemeinde gehören, so erwirbt die Gemeinde mit der Herstellung das Eigentum am Hinzugefügten.

§ 5 Kosten, Lasten und Abgaben

Der Verein übernimmt alle die mit dem Betrieb der Sportanlage verbundenen Kosten; es sind dies Kosten für:

1. Strom- und Wasserverbrauch
2. Abwasser
3. Reinigung
4. Fernwärme-Heizung
5. Abfallentsorgung

§ 6 Werbung

Die Gemeinde gestattet dem Verein innerhalb der überlassenen Anlagen stationäre und transportable Werbeflächen zu haben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

§ 7 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung

1. Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem ihm überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin, z. B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche.
2. Die Benutzung der Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte durch den Verein im Rahmen seiner Satzung geschieht auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung durch den Verein im Rahmen seiner Satzung sind die Sportanlage, die dazugehörigen Anlagen und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die jeweils für den Verein verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
3. Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegen zu wirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages durch den Verein entstehen. Es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht wurden und der Verein bzw. seine Mitglieder den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem

Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.

4. Der Verein ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von erkennbaren Mängeln an der Sportanlage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 zu unterrichten, die zu einer Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese sofortigen Maßnahmen selbst. Die Gemeinde ersetzt dem Verein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.
5. Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten und der Besucher seiner Veranstaltungen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazu gehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen. Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder ausschließlich durch die Gemeinde oder ihre Bediensteten verursacht worden ist.

§ 8 Versicherungen

1. Der Verein hat auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung über eine Deckungssumme in angemessener Höhe zu unterhalten.
2. Die Gemeinde versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch. Die Kosten trägt der Verein.

§ 9 Duldungspflichten des Nutzers

1. Die Gemeinde ist berechtigt, das Nutzungsobjekt nach Absprache mit dem Verein jederzeit betreten und besichtigen zu lassen. Ihre Beauftragten haben sich mindestens fünf Werktage vorher beim Verein anzumelden.
2. Die Gemeinde hat das Recht, nach Ankündigung der Frist von vier Wochen eventuelle Kanal-, Wasser- und Kabelleitungen u. ä. auf der Nutzungsfläche zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte kurzfristige Behinderungen hat der Verein zu dulden.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2005 und endet am 31. Dezember 2034. Er kann erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende 2034 gekündigt werden. Danach ist die Kündigung jährlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
2. Der Verein kann den Vertrag zum Ende des laufenden Jahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Verein unzumutbar wird.

3. Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos kündigen,
 1. wenn der Verein den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,
 2. wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
4. Im Fall einer Kündigung durch die Gemeinde muss sichergestellt werden, dass der Spiel- und Trainingsbetrieb zugunsten des Vereins bis zum Ende der laufenden Saison möglich ist.
5. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

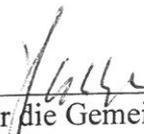
§ 11 Förderung

Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

§ 12 Schlussbestimmungen

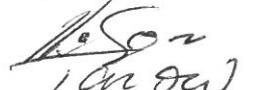
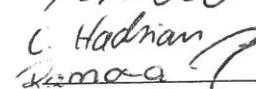
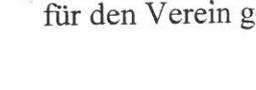
1. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform
2. Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere – ihr möglichst gleich kommende – rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Bobitz, den 07.09.2011


für die Gemeinde








für den Verein gemäß § 26 BGB



KSA KOMMUNALER
SCHADENAUSGLEICH

der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen

Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin

<http://www.ksa.de>

Matthias Timmerbrink

Telefon: 030 42152 307

Telefax: 030 42152 8307

E-Mail:

Matthias.Timmerbrink@ksa-
okv.de

KSA - Kommunaler Schadenausgleich - 13048 Berlin

- Gemeinde Bobitz
z. H. Amt Dorf Mecklenburg -
Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Nur per E-Mail an:

i.hein@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

19.02.2018

T

27920-0006.doc

- Haftpflichtdeckungsschutz für die öffentliche Nutzung eines Sportplatzes als Freizeiteinrichtung
Ihre KSA-Mitgliedsnummer: 27920 (Bitte stets angeben!)

Sehr geehrte Frau Hein,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 07.02.2018.

Zunächst können wir bestätigen, dass für die Gemeinde Bobitz, die Bürgermeisterin und deren Stellvertreter sowie für die Gemeindevertreter und für das Personal der Gemeinde

in Bezug auf die öffentliche Nutzung eines Sportplatzes
als Freizeiteinrichtung und die Wahrnehmung
der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht

Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht) besteht.

Deckungsschutz besteht für den Fall, dass die Gemeinde Bobitz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen **von einem Dritten** auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AVHaftpflicht).

Somit besteht kein Versicherungsschutz für die Benutzer des Sportplatzes, sondern Deckungsschutz besteht für die Gemeinde Bobitz, falls diese von Personen, die sich zum Beispiel bei der Benutzung des Sportplatzes verletzt haben, auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Hinweise zu den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht für einen Sportplatz

Die Gemeinde ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dafür verantwortlich, dass sich der Sportplatz als öffentliche Freizeiteinrichtung in ordnungsgemäÙem Zustand befindet.

- Das bedeutet, die Gemeinde muss dafür sorgen, dass der Platz sicher zu bespielen ist, also dass sich auf ihm keine Unebenheiten und Fremdkörper befinden, die zu Verletzungen der Nutzer führen können. Dazu gehört auch, dass ein vorhandener Rasen regelmäßig geschnitten wird.

Keine Haftung besteht demgegenüber für die üblichen Verletzungsgefahren, die mit den ausgeübten Spielen verbunden sind.

In Bezug auf die Fußballtore ist sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß aufgestellt und gesichert sind. Es sind konkrete Maßnahmen zu treffen, um eine Nutzung von unverankerten Toren zu verhindern. Das gilt auch dann, wenn diese Tore durch Dritte auf den Platz gebracht und aufgestellt werden.

Falls eine Torwand vorhanden ist, muss sich auch diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden und entsprechend den technischen Anforderungen sicher aufgestellt sein.

Sollte ein Basketballkorb vorhanden sein, muss dieser den technischen Anforderungen der Norm DIN 7899: 2006 Spielfeldgeräte - Basketballgeräte entsprechen.

Das gilt entsprechend, falls weitere Geräte vorhanden sind.

Auf einem öffentlich zugänglichen Sportplatz, der ohne Aufsicht genutzt werden soll, dürfen nur solche Geräte vorhanden und benutzbar sein, die gefahrlos ohne Aufsicht genutzt werden können.

Dazu müssen die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Um die Sicherheitsanforderungen dauerhaft zu erfüllen, sind regelmäßige Kontrollen durchzuführen, wie dies für öffentliche Spielplätze auch notwendig ist. Der Platz müsste in den Kontrollplan und die zugehörige Überwachungsanweisung aufgenommen sein.

Verkehrssicherungspflichten bestehen jedoch nicht nur gegenüber denjenigen, die den Platz nutzen, sondern auch gegenüber Anwohnern sowie Passanten oder anderen Verkehrsteilnehmern, die den angrenzenden Verkehrsraum berechtigterweise in Anspruch nehmen.

Diese müssen - wenn diese Gefahr besteht - gegen abirrende Bälle geschützt werden. Dies kann durch die Errichtung eines Ballfangzauns oder durch andere geeignete Maßnahmen geschehen.

- Sollten Anwohner durch die mit dem Spielbetrieb verbundene Geräuschentwicklung gestört werden können, müsste im üblichen Rahmen eine zeitliche Nutzungsbegrenzung erfolgen.

Übertragung des Hausrechts und der Verkehrssicherungspflicht auf den SKV

Da das Hausrecht für den Sportplatz mit Gebäude auf den SKV übertragen wurde, müsste auf diesen auch die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht übertragen worden seien.

Dann ist der SKV dafür verantwortlich, dass sich der Sportplatz und die darauf vorhandenen Geräte in ordnungsgemäßen Zustand befinden und dass bei einer öffentlichen Nutzung ohne Aufsicht nur Geräte genutzt werden können, die entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften gefahrlos ohne Aufsicht genutzt werden können. Soweit dies auf bestimmte Geräte nicht zutrifft, müssten diese gesperrt werden.

Sofern Geräte auch ohne Aufsicht genutzt werden können, ist es für die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich unerheblich, ob die Geräte öffentlich oder nur durch Vereinsmitglieder genutzt werden dürfen. Bei öffentlicher Nutzung ändern sich jedoch die Intervalle für die Kontrollpflicht, da ein höheres Risiko besteht, dass der Sportplatz und die Geräte beschädigt werden könnten.

Soweit der SKV für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist, muss der Verein selbst für den notwendigen Haftpflichtversicherungsschutz sorgen.

Da für die regelmäßigen Kontrollen bei öffentlicher Nutzung ein größerer Aufwand entsteht, könnte dieser zum Teil durch die Gemeinde übernommen werden. In diesem Fall müssten die Gemeinde und der SKV schriftlich festlegen, wer wann für die Kontrollen zuständig ist.

Bei der Gemeinde verbleibende Kontrollpflicht

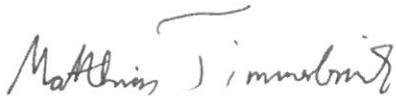
Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei der Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten, zum Beispiel auf einen Verein oder auf einen privaten Unternehmer, bei der Gemeinde die Verpflichtung verbleibt, stichprobenartig durch zu dokumentierende Kontrollen zu prüfen, ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.

- ▶ Im Übrigen verweisen wir auf den beigefügten Artikel zu „Freizeit-einrichtungen“ aus dem BADK-Sonderheft „Haftungsrechtliche Organi-sation im Interesse der Schadenverhütung“, 4. Auflage, das im Herbst 2011 erschienen ist und von dem Sie ein Exemplar erhalten haben müssten.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Anlage

VIII. FREIZEITEINRICHTUNGEN

von Wolfgang Müller

ZUM VERFASSER:

WOLFGANG MÜLLER ist Volljurist und seit dem 01.01.1991 bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. tätig. Seit dem 01.04.2009 ist er als Abteilungsleiter zuständig für die Schadenabteilung Haftpflicht- und Unfallversicherung.

ALLGEMEINES

Freizeiteinrichtungen wie Bolzplätze, Skateanlagen, Streetballanlagen oder Kletterwände müssen verkehrssicher sein. Aber auch insoweit sind nur die Maßnahmen notwendig, die erforderlich und zumutbar sind. Einschlägige DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige technische Regelungen sind zu beachten, um das Risikopotenzial einzuschränken, um über die typischen Gefahren hinausgehende Risiken für die Nutzer zu vermeiden. Verkehrssicherungspflichten bestehen aber nicht nur gegenüber denjenigen, die die Einrichtung nutzen, sondern auch gegenüber den Passanten, die den dortigen Verkehrsraum berechtigterweise in Anspruch nehmen. Daher sind je nach Freizeitanlage schon im Rahmen der Planung und Einrichtung Lage und Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung zu bedenken.¹⁾

Die Einrichtungen sind nach ständiger Rechtsprechung einer periodischen Kontrolle zu unterziehen. Es bedarf insoweit der notwendigen Organisation zu deren Sicherstellung. In deren Rahmen sind für die jeweilige Freizeiteinrichtung die spezifischen Risiken zu erfassen und die Kontrollzeiträume und deren Umfang festzulegen. Dienstanweisungen für die mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiter sind erforderlich, um unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen der jeweiligen Freizeiteinrichtungen und der einschlägigen Normen eine effektive Kontrolle zu verwirklichen. Nur dann ist gewährleistet, dass den Anforderungen der Rechtsprechung an eine angemessene haftungsrechtliche Organisation Genüge getan ist. Weiter ist es notwendig, die vorgenommenen Kontrollen zu Beweis Zwecken zu dokumentieren und diese Unterlagen im Hinblick auf die Verjährungsfristen zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche eine angemessene Zeit aufzubewahren.

KLETTERWÄNDE

Klettern an künstlich angelegten Kletterwänden erfreut sich einer zunehmenden Beliebtheit in der Bevölkerung. Aus diesem Grund wird in einer immer größer werdenden Zahl von Städten und Gemeinden der Wunsch geäußert, im Interesse der Erhöhung des Freizeitwertes solche Einrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Während das Klettern in der freien Natur regelmäßig nur für Sportler mit entsprechender Erfahrung und Ausrüstung in Betracht kommt, ziehen Kletterwände auch insoweit ungeübte Interessenten an. Grundsätzlich sind bei der Einrichtung von künstlichen Kletterwänden die notwendigen Sicherheitsaspekte zu beachten. Man unterscheidet zwei verschiedene Arten von Kletterwänden:

Kletterwände mit freien Fallhöhen von mehr als 2 m werden als **Toprope- bzw. Vorstiegswände** bezeichnet. An ihnen darf nur **mit Seilsicherung** geklettert werden. Für Toprope- und Vorstiegswände gibt es eine spezielle Norm: **DIN EN 12572-1:2007 – Künstliche Kletteranlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für künstliche Kletteranlagen mit Sicherungspunkten**. Wände dieser Art sind als allgemein zugängliche Freizeiteinrichtungen wegen der Absturzhöhe ungeeignet. Eine solche Einrichtung frei zugänglich zu gestalten, ist wegen der Gefahr einer Nutzung ohne entsprechende Sicherung durch Kinder oder Jugendliche, die dem Spielbetrieb oder der Abenteuerlust folgen, unter Haftpflichtgrundsätzen kaum vertretbar.

An der **Boulderwand** wird **ohne Seilsicherung** in Absprunghöhe in horizontaler Richtung geklettert. Eine Aufsicht ist nicht erforderlich. Deshalb ist diese Kletterwand auch in einem frei zugänglichen Bereich als öffentliche Freizeiteinrichtung geeignet. Seit 2008 gibt es für Boulderwände eine eigene Norm: **DIN EN 12572-2:2008 – Künstliche Kletteranlagen – Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Boulderwände**. Die Norm sieht eine maximale Höhe der Boulderwand von 3 m vor, was bedeutet, dass der höchste Tritt diese Höhe nicht überschreiten darf. Es wird allerdings vom Deutschen Alpenverein e.V. und dem Bundesverband der Unfallkassen für **Kletterwände in Schulen** empfohlen, eine Tritthöhe und damit eine freie Fallhöhe von 2 m nicht zu überschreiten.²⁾ Der höchste Griff sollte daher in einer Höhe von 3 m angebracht sein. Auch wenn die einschlägige DIN-Norm hier eine größere Höhe theoretisch zulässt, sollte diese Empfehlung auch bei frei zugänglichen Kletterwänden, die in Verbindung mit Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen errichtet werden, eingehalten werden. Insoweit konkretisieren diese Empfehlungen den Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei frei zugänglichen Anlagen, die in erster Linie von Kindern und Jugendlichen genutzt werden.

Bei der Aufstellung einer Kletterwand ist zudem zu berücksichtigen, dass der notwendige Raum zum Abspringen zur Verfügung steht. Hier muss ein ebener und hindernisfreier Bereich sowohl nach hinten als auch zu beiden Seiten vorhanden sein, um ein gefahrloses Abspringen zu ermöglichen, wobei sich das Maß dieser sog. Aufprallfläche nach der maximal möglichen, freien Fallhöhe richtet. Insoweit sind die allgemeinen Anforderungen der DIN-Norm für Spielplatzgeräte und Spielplatzböden (DIN EN 1176-1:2008) zu beachten. Bei einer freien Fallhöhe von 2 m ist eine Aufprallfläche von annähernd 2 m vorzusehen. Auch der **Untergrund** muss der genannten DIN EN 1176-1:2008 entsprechen. Je tiefer der mögliche Fall ist, desto weicher und stoßdämpfender muss der Belag sein. Beispiele für üblicherweise verwendete stoßdämpfende Bodenmaterialien mit den dazugehörigen kritischen Fallhöhen sind in Tabelle 4 dieser Norm aufgeführt.

1) Nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart benötigen abirrende Bälle von Spielwiesen, die nicht regelmäßig zum Fußballspielen genutzt werden und die von so hohen Büschen umgeben sind, dass normalerweise abirrende Bälle zurückgehalten werden, keine weitere Absicherung durch eine Umzäunung – Urteil vom 22.11.2005 – 4 U 206/05.

2) Siehe dazu die Broschüre „Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen“, BG/GUV – SI 8013, aktualisierte Fassung Dezember 2010.

Im Hinblick auf die Einhaltung der höchstzulässigen Absturzhöhe muss die Kletterwand so eingerichtet sein, dass sie nicht überklettert werden kann. Zudem dürfen von der Kletterwand keine Freileitungen, Flachdächer o.Ä. erreichbar sein. Die Griffe und Tritte müssen von einer Fachfirma bezogen werden, um hinreichende Sicherheit zu gewährleisten (vgl. **DIN EN 12572-3:2008** – Künstliche Kletteranlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für **Klettergriffe**). Eine Selbstmontage der Griffe und Tritte ist zwar grundsätzlich zulässig, allerdings ist Sachkenntnis dafür Voraussetzung und fachmännische Beratung dringend für die Einrichtung und Platzierung der Elemente zur Vermeidung von Haftungsrisiken zu empfehlen.

Die Kletterwand muss regelmäßigen Kontrollen in Bezug auf die Verkehrssicherheit unterzogen werden. Dabei ist zu überprüfen, ob Griffe und Tritte noch festsitzen und unbeschädigt sind. Zudem muss der Fallraum frei von Verunreinigungen und gefährlichen Gegenständen sein. Darüber hinaus ist jährlich eine ausführliche Inspektion und Sicherheitsprüfung erforderlich, wobei auch hier dringend zu empfehlen ist, fachkompetente Hilfe in Anspruch zu nehmen.

KLEINFELDTORE

Einen besonderen Risikobereich stellen leider immer noch die sog. Kleinfeldtore dar, die neben den „großen“ Fußballtoren sportlicher und spielerischer Betätigung dienen, bedauerlicherweise aber auch immer wieder zu Unfällen von Kindern und Jugendlichen mit Todesfolge oder schweren Dauerschäden führen. Die sog. Kleinfeldtore sind beschrieben in **DIN EN 749:2006** – Spielfeldgeräte – **Handballtore**. Insbesondere für die **Standicherheit** werden bestimmte Anforderungen gestellt. Bei Verwendung im Freien müssen die Tore durch Bodenhülsen fest verankert sein. Für die „großen“ Fußballtore, die üblicherweise auf Bolzplätzen verwendet werden, gibt es die **DIN EN 748:2006** – Spielfeldgeräte – **Fußballtore**. Die in der DIN EN 748 fehlenden **Konstruktionsmaße** ergeben sich aus **DIN 7900:1997**. Auch für diese Tore gelten strenge Sicherheitsanforderungen, insbesondere in Bezug auf die Standfestigkeit.

Die Kommunen müssen unbedingt darauf achten, dass sog. Kleinfeldtore und Fußballtore den DIN-Normen entsprechen. Dabei müssen vor Inkrafttreten der einschlägigen DIN-Normen aufgestellte Tore innerhalb einer angemessenen Frist den Anforderungen angepasst werden.³⁾ Neben der Einhaltung der DIN-Vorschriften ist darauf zu achten, dass die Tore auch verankert bleiben, da sich die **Verankerung** durch die Nutzung lösen kann oder aber die Verankerungen durch Dritte mutwillig gelöst werden. Gerade die Verankerung ist ein entscheidender Punkt der Unfallverhütung.⁴⁾ Hierfür sind entsprechende **Kontrollen** erforderlich. Im Allgemeinen werden 10 – 14-tägige Kontrollen als ausreichend erachtet.

Erfahrungsgemäß gehen die größten Gefahren von **mobilen Kleinfeldtoren** aus, die von den Sportvereinen für die Jugendarbeit verwendet werden. Da diese Tore keinen festen Standort haben, sind sie häufig nicht gesichert. Die Rechtsprechung stellt insoweit strenge Anforderungen; das OLG Stuttgart⁵⁾ hält es für notwendig, dass transportable Tore immer gesichert werden, wenn das Gelände nach Ende des Schulsports auch der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Die Sicherung ist auch erforderlich, wenn das Eigengewicht des Tores so hoch ist, dass ein Kind allein dieses nicht umwerfen kann.⁶⁾ Es ist demnach sicherzustellen, dass sowohl während des Spiel- und Trainingsbetriebs,

aber auch während der Zeit, in der die Tore nicht genutzt werden, diese so auf- und abgestellt werden, dass sie nicht umfallen können. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass auch bei Vorliegen eines entsprechenden Nutzungsvertrages mit Vereinen die Verkehrssicherungspflicht für die Tore nicht vollständig auf den Nutzer (i.d.R. Verein) übergeht. Vielmehr trifft die Kommune eine Kontroll- und Überwachungspflicht.⁷⁾ Auch dieser Aspekt ist bei der Erstellung eines Organisationsplans zu berücksichtigen.

STREETBALLANLAGEN

Einen weiteren Risikobereich stellen die Streetballanlagen dar. Bei diesen Anlagen tauchen im Wesentlichen zwei Problemkreise auf:

Zum einen ist an die schon von den Fußball- und Bolzplätzen bekannte Problemstellung der Ballfangzäune zu denken. Zwar werden die Spielgeräte hier regelmäßig nicht in der dort bekannten Weise abirren, weshalb eine Forderung nach bis zu 6 m hohen Ballfangzäunen wie bei Fußballplätzen übertrieben wäre. Jedoch kann auf die Errichtung ausreichend hoher Zäune nicht ganz verzichtet werden.

Darüber hinaus sind die Korbanlagen selbst potenzielle Gefahrenquellen. Eigene sicherheitstechnische Anforderungen für Streetballanlagen gibt es nicht; die analoge Anwendung der Basketballgeräte-Norm **DIN 7899:2006** – Spielfeldgeräte – Basketballgeräte – Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich DIN EN 1270 – ist zu empfehlen. Ähnlich wie bei Kleinfeldtoren muss hier zur Vermeidung ganz erheblicher Verletzungen größter Wert auf die **Standicherheit** dieser Korbanlagen gelegt werden. Dies gilt insbesondere für die fahrbaren Basketballkörbe. Aber auch die Korbanlagen, bei denen der Mast fest im Boden verankert ist, stellen aufgrund der großen Windangriffsfläche der Zielbretter eine Gefahr dar, die nicht unterschätzt werden darf. Einer starken Belastung unterliegen auch die Körbe, wenn Spieler so hoch springen, dass sie mit den Händen an den oberen Korbrand gelangen und sich dort festhalten. Hier ist eine große Stabilität in der Ausführung gefordert, damit der Korb nicht abknickt und sich daraus Gefahren für den Spieler ergeben.⁸⁾ **Regelmäßige Kontrollen** der Streetballanlagen sollten sich daher auf die **Standicherheit der Korbanlage** und die **Befestigung des Korbes** beziehen.

SKATEANLAGEN

Seit 2006 werden die sicherheitstechnischen Anforderungen für Skateeinrichtungen in einer europäischen Norm, **DIN EN 14974:2006** – Anlagen für Benutzer von Rollsportgeräten –, geregelt. Die Norm befasst sich mit frei zugänglichen, unbeaufsichtigten Einrichtungen; sie gilt nicht bei gewerblich betriebenen Bahnen oder Wettkampfbahnen. Möglich ist eine Nutzung

3) OLG Celle, Urteil vom 23.09.1987 – 9 U 30/87, VersR 1988, 1025 f.; OLG Celle, Urteil vom 18.01.1995 – 9 U 211/93, BADK-Information 2/1995, 61 ff.

4) S. OLG München, Urteil vom 28.11.1996 – 24 U 495/96, BADK-Information 2/1997, 58; OLG Celle, Urteil vom 18.01.1995 – 9 U 211/93, (s. Fn. 3); vgl. auch Wenning, BADK-Information GVV-Mitteilungen 4/1996, III f.

5) Urteil vom 26.01.2005 – 4 U 199/04.

6) OLG München, Urteil vom 15.02.2007, NJW-RR 2007, 746.

7) OLG Frankfurt/M., Urteil vom 02.02.1993 – 27 U 94/93, BADK-Information 2/1993, 61 ff.

8) Vgl. auch Gutsche, BADK-Information 2/2005, 35.

der Anlagen mit Inline-Skates, Rollschuhen, Skateboards oder ähnlichen Rollsportgeräten sowie BMX-Fahrrädern.

Zum Schutz der Benutzer schreibt die Norm die Einhaltung **sog. Sicherheitsbereiche** um die einzelne Skateeinrichtung herum vor, damit ein gefahrloses An- und Auslaufen gewährleistet ist. Im Übrigen müssen Anlagen, die in Verbindung mit Spielplätzen oder Sport- und Freizeiteinrichtungen aufgestellt werden, räumlich oder baulich vom allgemeinen Spielbetrieb abgegrenzt werden. An den Zugängen sind deutlich sichtbare **Benutzerhinweise** mit Mindestangaben anzubringen; dies betrifft z.B. die Benutzung nur mit geeigneter Schutzausrüstung (Kopf-, Knie- und Ellenbogenschutz). Darüber hinaus empfiehlt sich jedoch auch eine entsprechende Regelung der Benutzerzeiten, nicht nur im Hinblick auf die Einschränkung der Nutzungszeiten bei Tageslicht, sondern auch im Hinblick auf mögliche Ruhestörungen der Anlieger durch Benutzer der Einrichtungen. Da eine gleichzeitige Benutzung der Anlagen mit Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen, BMX-Fahrrädern o.Ä. zu besonderen Gefährdungen der Benutzer führen kann, ist es empfehlenswert, sie nur für bestimmte Nutzungen, beispielsweise nur mit Skateboards und Inline-Skates, freizugeben. Da insbesondere die **Doppelnutzung** von Skatern und BMX-Radfahrern ein erhebliches Gefährdungspotenzial aufweist, sollte das Befahren mit Fahrrädern untersagt oder zumindest eine zeitliche Trennung bei der Nutzung der Anlage erfolgen.⁹⁾

Zur Vermeidung von Unfällen hat der Betreiber einen Wartungsrythmus einschließlich der Sicht- und Funktionskontrollen festzulegen und sicherzustellen, dass er eingehalten wird. Die Wartung schließt die Durchführung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen zur Erhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen mit ein. Sie bezieht sich nicht nur auf die Skateeinrichtung selbst, sondern auch auf die jeweils zugehörigen Sicherheitsbereiche. Mit der **Wartung und Inspektion** sind geeignete Personen, Institutionen oder Firmen zu betrauen. Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf das Vorhandensein von Überständen und Kanten zu richten. Hier liegt ein besonderes Gefährdungspotenzial. Nach der DIN EN 14974 sind alle erreichbaren Kanten mit einem Radius von 3 mm zu runden und es dürfen keine spitzen Teile vorstehen. Das heißt, Überstände, die ein Hängenbleiben begünstigen, müssen unverzüglich beseitigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schraubverbindungen, welche regelmäßig nachgezogen werden müssen. Die Wartung und Kontrollen sollen sich dabei nicht nur auf Beschädigungen aufgrund von **Verschleiß** beziehen, sondern auch im Hinblick auf **mutwillige Beschädigungen** erfolgen und erforderlichenfalls eine **Reinigung** umfassen.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen soll noch darauf hingewiesen werden, dass für die Benutzung von **Inline-Skates im Straßenverkehr** die Vorschriften der StVO Anwendung finden. Wurden Inline-Skates schon seit Jahren von der Rechtsprechung als sonstige Fortbewegungsmittel eingestuft, ist nunmehr durch die im Jahre 2009 erfolgte Neufassung des § 24 Abs. 1 StVO klargestellt, dass es sich bei Inline-Skates nicht um Fahrzeuge handelt und dass für Inline-Skater die Vorschriften für Fußgänger entsprechend gelten. Schon deshalb muss der Verkehrssicherungspflichtige bei der Ausgestaltung des Fahrbahnbelags von Fahrstraßen nicht auf die besonderen Belange von Inline-Skatern Rücksicht nehmen, denn die Verkehrssicherungspflicht dient lediglich dem Zweck, Verkehrsteilnehmer vor den von der Straße ausgehenden und bei ihrer zweckgerichteten Benutzung drohenden Gefahren zu schützen, ohne dass er dafür sorgen muss, dass eine Straße schlechthin gefahrlos ist. Ein Fußgänger und der ihm

gleichzustellende Inline-Skater kann deshalb nur erwarten, dass der Fahrbahnbelag für den Fahrzeugverkehr ungefährlich ist, weshalb er sich beim Betreten der Fahrbahn darauf einstellen muss, dass in diesem Bereich auf seine Belange nicht Rücksicht genommen wird, er also mit größeren Unebenheiten als auf dem Gehweg rechnen muss. Etwas anderes kann allerdings gelten, wenn es sich bei einer Straße um eine Spielstraße handelt, bei der auch der eigentliche Fahrbahnbelag zum Begehen und zum Bespielen durch Kinder vorgesehen ist.



9) Vgl. Breusing, BADK-Information 2/1999, 48.

**Muster einer DIENSTANWEISUNG
für die Unterhaltung und
Überwachung städt./gem. Sportplätze und Kleinspielfelder**

- 1. Allgemeines**
 - 1.1. Diese Dienstweisung gilt für Sportplätze, Kleinspielfelder und sonstige, entsprechend eingerichtete Grundstücke – z.B. Schulgrundstücke bei Benutzung außerhalb des Schulbetriebes – (Sportstätten) der Stadt / Gemeinde.
 - 1.2. Um zu gewährleisten, dass alle zu den Sportstätten gehörenden Flächen, Einrichtungen und Sportgeräte sich in einem sicheren, sportlich funktionsfähigen und sauberen Zustand befinden, sind diese in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren.
 - 1.3. Zuständig für die Sportstättenwartung und -instandhaltung ist das Sport- und Bäderamt / Grünflächenamt / Der Leiter des ... teilt die dazu notwendigen Dienstkräfte ein.
- 2. Kontrollaufgaben und -umfang**
 - 2.1. Die Sportstätten sind hauptsächlich auf ihre Verkehrssicherheit hin zu überprüfen. Daneben ist festzustellen, ob Pflege- und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen sind.
 - 2.2. Die Kontrollen umfassen insbesondere:
 - Tennenflächen
 - Rasenflächen
 - Kunststoffflächen
 - Flächen in Beton
 - Sporteinrichtungen
 - Betriebseinrichtungen
 - sonstige Einrichtungen und Flächen
 - 2.3. Während der Kontrollen und auf Grund besonderer Wetterlage (anhaltendes Regenwetter, Vereisung, Schneefall, Tauwetter) ist darauf zu achten, ob Sportstätten zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden gesperrt werden müssen.
Hinsichtlich der Beispielbarkeit der Sportplätze sind die allgemeinen und auf Einzelfälle bezogenen Anweisungen des Sport- und Bäderamtes / zu beachten.
- 3. Mängelbeseitigung**
 - 3.1. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
 - 3.2. Bei einer unmittelbaren Gefahr für Nutzer und Besucher, die durch eine sofortige Instandsetzung nicht behebbare ist, ist die Gefahrenquelle, notfalls die gesamte Sportstätte, bis zur Beseitigung der Gefahr zu sperren. Über die Sperrung ist das Sport- und Bäderamt / unverzüglich zu unterrichten.
 - 3.3. Die mit der Kontrolle und Wartung beauftragten Dienstkräfte beheben kleinere Schäden sofort.
 - 3.4. Alle übrigen festgestellten Mängel und Gefahrenstellen sind von den Kontrollpersonen unverzüglich dem Leiter des Bauhofes / zu melden, der die schnellstmögliche Beseitigung der Schäden durch eigene Kräfte oder Beauftragung Dritter veranlasst.
- 4. Kontrollzeiträume**
 - 4.1. Die Kontrollen hinsichtlich der Verkehrssicherheit sind regelmäßig durchzuführen, wobei die Kontrollintervalle unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten – z. B. Art und Alter der Sportanlage und der Sportgeräte, Nutzungsintensität – festzulegen sind. Eine allgemeine Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Mängel erfolgt in der Regel wöchentlich.
 - 4.2. Vor Saisonbeginn und zum Beginn der Winterpause erfolgt eine Besichtigung aller Sportstätten unter Beteiligung des Sport- und Bäderamtes / Bauamtes / sowie einer Sicherheitsfachkraft.
- 5. Kontrollunterlagen**
 - 5.1. Zum Nachweis der regelmäßigen Überwachung ist für jede Sportstätte ein Kontrollbuch oder Kontrollblatt zu führen.
 - 5.2. Die mit der Überprüfung beauftragten Dienstkräfte tragen das Ergebnis der Kontrolle unter Angabe des Datums und der festgestellten Mängel in das Kontrollblatt für die jeweilige Sportstätte ein. Außerdem ist festzuhalten, welche Arbeiten bzw. Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchgeführt wurden oder noch erforderlich sind.

Muster eines KONTROLLBLATTES zur Sportplatzüberwachung

Sichtkontrolle Sportgeräte und Einrichtungen*

Sportplatz: _____

Auf folgende Dinge ist insbesondere zu achten:

Standsicherheit, Befestigungen, Verbindungen, Bodenverankerungen, mechanische Beschädigungen, Korrosionsschäden

Fußballtore:

Beschädigungen, Netzhaken, Bodenbefestigungen (Netz), Schraubverbindungen, Bodenhülsen

Kopfbalpendel:

Kurbelmechanismus und Seilführung, Bodenhülsen und -Abdeckung

Leichtathletische Einrichtungen:

Absprungbalken (Verwitterung)
Begrenzung Laufbahn und Sprunggruben
Fundamentverankerung Stabhochsprunganlagen etc.
Abdeckung Wassergraben, Einstichkasten
Auflageroste Sprunganlagen, Überstand

Ballfangeinrichtungen und Barrieren:

vorstehende Drähte
lose Stabgittermatten
lockere Handläufe (Quetschgefahr)

Entwässerungseinrichtungen:

Beschädigte Abdeckungen
Stolpergefahr bei Abdeckungen

Bewässerungseinrichtungen:

nicht geschlossene Versenkregner
Stolpergefahr bei Abdeckungen

Ergänzungsflächen:

Schäden an Wegen und Zuschaueranlagen
Stolpergefahr und Unebenheiten auf Wegeflächen
Verkehrssicherheit von Bäumen

Bewertungsschema:	1 keine Mängel	Neuwertig
	2 geringfügige Mängel	optische Beeinträchtigung
	3 leichte Mängel	geringfügige Mängel ohne Sicherheitsmängel
	4 deutliche Mängel	Sicherheitsmängel, Beseitigung erforderlich
	5 schwere Mängel	Umgehende Mängelbeseitigung erforderlich
	6 Unbrauchbarkeit	Sperrung des Gerätes, bzw. Einrichtung

Datum	Gegenstand der Kontrolle	Mängel / Schäden / Bewertung

weitergeleitet am _____ an _____ Unterschrift _____

*) entnommen mit freundlicher Genehmigung der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) deren „Empfehlungen für die Planung und Nutzung von Sportanlagen im Freien; Planungsgrundsätze“, Ausgabe 2006